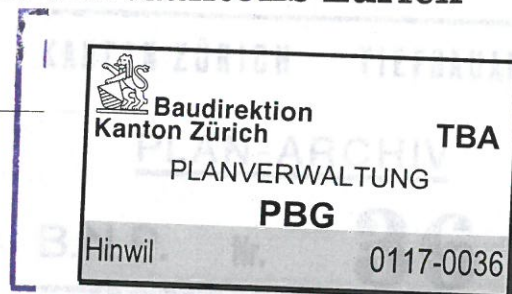


# Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 17. März 1982



B 2

Gemeinde Hinwil

Verkehrsbaulinien an der Winterthurerstrasse HVS Q, I.Kl. Nr. 2  
und Ueberlandstrasse HVS P, I.Kl. Nr. 1

Kreuzplatz - Heuweidli

Festsetzung

A. Durch die Aufhebung des SBB-Niveauüberganges hat das Strassenbild zwischen Kreuzplatz und Heuweidli im Raum westlich von Hinwil grössere Aenderungen erfahren. Die Baulinien sind der neu entstandenen Situation anzupassen.

B. Der Gemeinderat Hinwil stimmte der Verkehrsbaulinienvorlage am 12. Februar 1980 zu, worauf die Baudirektion deren öffentliche Auflage anordnete. Diese erfolgte in der Zeit vom 16. April bis 6. Mai 1980. Innert der gesetzlichen Frist ging ein Rekurs ein, der mit Rekursentscheid Nr. 4130 vom 11. November 1981 durch den Regierungsrat abgewiesen wurde. Dieser Beschluss wurde nicht angefochten.

Die Verkehrsbaulinien können daher gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs  
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. An der Winterthurerstrasse HVS Q, I.Kl. Nr. 2 und an der Ueberlandstrasse HVS P, I.Kl. Nr. 1, Kreuzplatz bis Heuweidli, Gemeinde Hinwil, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen Verkehrsbaulinien festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreis-  
ingenieur im Kantonalen Amtsblatt veröffentlichen zu lassen.

III. Mitteilung an:

- Gemeinderat Hinwil, 8340 Hinwil
- Baudirektion Sekretariat
- Amt für Raumplanung
- Kantonsingenieur
- Rechtsabteilung des Tiefbauamtes (im Doppel)
- Strasseninspektor, für sich und zuhanden des Kreisingenieurs IV  
unter Beilage der Akten
- Archiv des Tiefbauamtes, unter Beilage des Doppels der unterzeich-  
neten Pläne samt Grundeigentümergeverzeichnis und technischem Bericht.

Zürich, den  
Mr/rb

17. März 1982

Für getreuen Auszug:  
*J. P. Meulcom*